



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 11. August 2016

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen „Verstärkung von 5 Winkelabspannmasten, Neuerrichtung von 10 Winkelabspannmasten und Austausch von Leiterseilen für den 220-kV-Stromkreis“ (Vorhabensträgerin: TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg) Az. ROP-SG21-3321.0-2-36-4	98
---	----

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG- Anordnung von Gastschulverhältnissen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Bürokaufmann/frau (Berufsnummer: 78031)“ für das Schuljahr 2016/2017 vom 3. August 2016 Az.: 5204.1-25-7	99
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2016	99
---	----

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21. Mai 1964 Bekanntmachung vom 17. Juni 2016	100
--	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen „Verstärkung von 5 Winkelabspannmasten,
Neuerrichtung von 10 Winkelabspannmasten und Austausch von Leiterseilen für den 220-kV-Stromkreis“
(Vorhabensträgerin: TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg)
Az. ROP-SG21-3321.0-2-36-4**

Im Hinblick auf neue meteorologische Erkenntnisse hat die Maßnahmeträgerin alle Stahlgittermasten einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen. Es sollte die Standsicherheit auch bei extremen Schnee- und Eislasten getestet werden. Dabei hat sich ergeben, dass bestimmte Masten und deren Fundamente verstärkt werden müssen. Des Weiteren müssen die Leiterseile des 220 kV-Stromkreises wegen Überalterung (über 60 Jahre) über die ganze Leitungslänge ausgetauscht werden.

Dabei werden

- weder die Anzahl der Stromkreise
- noch die Spannungsebenen
- noch die Leitungstrasse

verändert.

Damit bleiben die Übertragungsfähigkeiten der Leitungsverbindungen gleich.

Im Einzelnen:

Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Art der Maßnahme	Neubeseilung
33	544	Stöckelsberg	Ersatzneubau	ja
104	1627	Wolfsfeld	Ersatzneubau	ja
106	1639	Wolfsfeld	Ersatzneubau	ja
112	1028	Ullersberg	Ersatzneubau	ja
115	755	Ursensollen	Verstärkung	ja
118	960	Haag	Verstärkung	ja
120	947	Haag	Verstärkung	ja
124	732	Haag	Ersatzneubau	ja
132	97/3	Haag	Ersatzneubau	ja
153	1201	Köfering	Ersatzneubau	ja
156	460	Theuern	Verstärkung	ja
157	425	Theuern	Verstärkung	ja
166	684	Wolfsbach	Ersatzneubau	ja
187	886/1	Rieden	Ersatzneubau	ja
199	992	Neukirchen	Ersatzneubau	ja

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi.-Nr. A 118 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-322 eingeholt werden.

Regensburg, 4. Juli 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
-BayEUG-
Anordnung von Gastschulverhältnissen der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Bürokaufmann/frau (Berufsnummer: 78031)“
für das Schuljahr 2016/2017
vom 3. August 2016
Az.: 5204.1-25-7**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten, bereits auslaufenden, Ausbildungsberufes, **welche die Abschlussprüfung im Schuljahr 2015/2016 nicht erfolgreich abgeschlossen haben**, besuchen bis zur Wiederholungsprüfung im November 2016 die folgenden Berufsschulstandorte:

Aufnehmende Berufsschule	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich	
Cham	SAD WEN	SAD WEN, NEW
Neumarkt i.d.OPf.	R III SUL	R AM, AS

Es bedarf für diese Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten **Gastschulantrag**.

Diese Gastschulanordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Regensburg, 3. August 2016
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger, LRSchD
Bereichsleitung 4

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2016**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.795.900,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.771.100,00 Euro
mit einem Jahresgewinn von	24.800,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.363.900,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. Juli 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-14-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 1. August 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21. Mai 1964 Bekanntmachung vom 17. Juni 2016

Der Landkreis Schwandorf hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21. Mai 1964 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 27. Juli 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld
vom 21.05.1964**

Aufgrund von § 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015 S. 73) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21. Mai 1964 (Kreisamtsblatt vom 7. Juni 1964) zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 15. Mai 1984 (RABl Nr. 9, S. 32) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes werden vom Landschaftsteil Nr. 3 „Oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunenberg von Burglengenfeld“ die Flurnummern 312 (t), 313, 313/2 (t) und 314 (t) der Gemarkung Münchshofen herausgenommen, die bisher Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Die Teilflächen sind in der beiliegenden Karte M 1 : 2.500 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG), geändert mit Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015, 791-1-U) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf geltend gemacht wird.

Schwandorf, 17. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21.05.1964



Legende

1:2.500



Ausnahmefläche



Landschaftsschutzgebiet

Kartenerstellung

Landratsamt Schwandorf

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, den 17.06.2016

Ebeling
Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht.